

**Fachanhang zur Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung
für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät
der Universität Rostock**

4.1 Alte Geschichte

Inhaltsübersicht

- § 1 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Ziele und Struktur des Studiums
- § 3 Fachspezifische Prüfungs- und Studienleistungen
- § 4 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 5 Zulassung zur Abschlussprüfung

Anhang

- Anhang 1: Prüfungs- und Studienplan (Erstfach und Zweifach)
- Anhang 2: Modulübersicht und Modulbeschreibungen

§ 1

Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Neben den in § 2 Satz 1 dieser Ordnung genannten Zugangsvoraussetzungen werden für das Studium im Teilstudiengang Alte Geschichte (Erstfach) das Latinum sowie das Graecum empfohlen. Spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung im Erstfach Alte Geschichte müssen Latinum oder Graecum nachgewiesen werden.

§ 2

Ziele und Struktur des Studiums

(1) Neben den allgemeinen Zielen des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät gemäß der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung ist das Ziel des Teilstudiengangs Alte Geschichte der Erwerb vertieften historischen Überblickswissens von der griechisch-römischen Antike, geschichtswissenschaftlicher Methodenkompetenz und von Vermittlungskompetenz eines reflektierten Geschichtsbewusstseins. Dabei stehen insbesondere die politischen, sozialen und religiösen Institutionen, Praktiken und Diskurse der griechischen und römischen Kultur sowie die Faktoren kulturellen Wandels im Mittelpunkt des Studiums. Die Studierenden gewinnen in den Modulen des Faches einen Einblick in die vielfältigen Methoden der Alten Geschichte und lernen, die hinterlassenen schriftlichen und materiellen Zeugnisse der Antike zu interpretieren. Dabei werden einerseits unterschiedliche hermeneutische Methoden eingeübt und andererseits Kenntnisse über die sozialen und kulturellen Kontexte angewandt, um Erkenntnisse aus den Quellen zu schöpfen, historische Ereignisse, Zusammenhänge und Prozesse zu analysieren, die Standortgebundenheit und Multiperspektivität historischer Forschung zu erkennen, Forschungsdiskussionen nachzuvollziehen, selbst fundiert Stellung zu beziehen und Forschungsergebnisse schriftlich wie mündlich darzustellen.

(2) Das Studium umfasst im Erst- und Zweifach die Pflichtmodule „Propädeutik der Alten Geschichte“, „Methodik der Alten Geschichte“, „Historische Ergänzungsstudien“, „Kultur der Antike“, „Epochen der Alten Geschichte“, „Mentalitäten, Identitäten, Religionen der Alten Geschichte“ im Umfang von insgesamt 54 Leistungspunkten sowie die Wahlpflichtmodule „Spracherwerb Latein I“ oder „Spracherwerb Griechisch I“ oder die angebotenen Module des Sprachenzentrums (siehe Anhang 1 und 2) im Umfang von 6 Leistungspunkten. Im Erstfach kommen die Pflichtmodule „Politische Ordnungen und politisches Denken in der Alten Geschichte“, „Vermittlungskompetenz Alte Geschichte“ und das „Abschlussmodul Zwei-Fach-Bachelor Alte Geschichte“ im Umfang von 36 Leistungspunkten sowie die Wahlpflichtmodule „Spracherwerb Latein II“ oder „Spracherwerb Griechisch II“ oder die angebotenen Module des Sprachenzentrums (siehe Anhang 1 und 2) im Umfang von 12 Leistungspunkten als auch ein Wahlbereich im Umfang von 12 Leistungspunkten hinzu. Das Abschlussmodul umfasst 12 Leistungspunkte und setzt sich zusammen aus der schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium gemäß § 16 Absatz 6 dieser Ordnung.

(3) Bei der Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Modulen kann in den meisten Fällen, abhängig vom Lehrangebot der Alten Geschichte, aus mehreren Lehrveranstaltungen frei gewählt werden. Im Modul „Vermittlungskompetenz Alte Geschichte“ ist ein Praktikum gemäß § 8 dieser Ordnung zu absolvieren.

(4) Studienanfänger ohne Latinum oder Graecum holen den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse in den Modulen „Spracherwerb Latein I und II“ oder „Spracherwerb Griechisch I und II“ nach. Studierende, die bereits zu Studienbeginn über das Latinum verfügen, belegen die Module zum Spracherwerb in Griechisch. Studierende, die bereits zu Studienbeginn über das Graecum verfügen, belegen die Module zum Spracherwerb in Latein. Studierende, die bereits zu Studienbeginn über das Latinum und Graecum verfügen oder entsprechende Sprachmodule in anderen Teilstudiengängen absolvieren und anrechnen lassen, belegen in diesen Modulen in Absprache mit der Fachstudienberaterin/ dem Fachstudienberater der Alten Geschichte Module zum Erwerb oder zur Vertiefung moderner Fremdsprachen und/oder weitere Module aus dem Angebot der Altertumswissenschaften (vgl. Modulbeschreibungen).

(5) Das Bachelorstudium Alte Geschichte bereitet auf die Aufnahme eines weiterführenden Studiengangs (Master) vor und bietet je nach Fächerkombination und spezifischer Ausrichtung berufliche Perspektiven. Dazu gehören politik-, medien- und wirtschaftsnahe Berufsfelder in der Bildungs- und Kulturadministration, etwa in wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, Museen, Bibliotheken oder Verlagen. Die im Teilstudiengang vermittelten Recherche- und Präsentationskompetenzen bieten zudem Perspektiven in fachfremden Berufsfeldern, etwa in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Tourismus, Weiterbildung, Wirtschaft oder Werbung.

§ 3

Fachspezifische Prüfungs- und Studienleistungen

Gemäß § 13 Absatz 3 dieser Ordnung können Prüfungsvorleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bestimmt werden. Innerhalb des Teilstudiengangs Alte Geschichte sind folgende Prüfungsvorleistungen vorgesehen: Nachweis über das absolvierte Praktikum, Regelmäßige Teilnahme nach § 7 dieser Ordnung sowie der Leistungsnachweis über mündliche Sprachkompetenz (Präsentation oder Gespräch).

§ 4

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Gemäß § 17 dieser Ordnung sind im Prüfungs- und Studienplan die Module „Vermittlungskompetenz Alte Geschichte“ sowie die Wahlmodule im Wahlbereich IDWB als nicht benotet ausgewiesen. Darüber hinaus gehen zusätzlich zur Möglichkeit der Notenstreichung in § 17 Absatz 2 die Noten der Module des Wahlpflichtbereichs Spracherwerb nicht in die Gesamtnote für das Erstfach Alte Geschichte ein.

§ 5

Zulassung zur Abschlussprüfung

Neben den in § 15 Absatz 1 dieser Ordnung genannten Voraussetzungen zur Zulassung zur Abschlussarbeit sind im Teilstudiengang Alte Geschichte im Erstfach das Latinum oder das Graecum nachzuweisen.